



Schweizerische Baurechtstagung 2017

Garantenstellung der Bauleitung

Wann das Strafrecht zulangt

Christof Riedo und Stefan Maeder, Freiburg



Einstiegsfall: BGE 115 IV 199



Bauleiter X. war beauftragt, im Hallenbad Uster Sanierungsarbeiten durchzuführen, in deren Verlauf von einem Handwerker entdeckt wurde, dass ein Chromnickelstahlbügel der Deckenaufhängung gebrochen war. Als X. über diesen Schaden informiert wurde, nahm er einen Augenschein vor. Dabei stellte er fest, dass andere Aufhängebügel braune Flecken aufwiesen. Das Vorhandensein von Rost wurde zwar erwogen, aber ohne genaue Prüfung verworfen. Ohne die notwendigen Massnahmen zu treffen, teilte X. den städtischen Behörden mit, die Konstruktion befinde sich in einwandfreiem Zustand, die Sicherheit sei weiterhin gewährleistet. Beim späteren Einsturz der Decke wurden mehrere Menschen getötet.



Tragödien und Zurechnungsbedürfnisse

- Menschlicher Drang nach Erklärung von Ereignissen
- Kausalattribution: Zuschreibung bestimmter Wirkung zu bestimmter Ursache
- Bedürfnis nach Erklärung führt zu Attributionsfehlern
- Im Strafrecht: Tragödie verlangt Schuldigen



Zur Häufigkeit der Tragödien

Von der SUVA anerkannte Fälle (BUV) 2014:

- Hoch- und Tiefbau: 17'084
- Übriges Baugewerbe: 35'898

Durchschnitt der Jahre 2010-2014, nach Unfall:

- 353 Invalidenrenten
- 25 Todesfälle

Quelle: SUVA, Unfallstatistik UVG 2016



Der allgemeine Deliktsaufbau

- **Menschliches Verhalten**
- **Tatbestandsmässigkeit**
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
- Strafbarkeit



Die menschliche Handlung

- Hat X. im Beispielfall „Hallenbad Uster“ **gehandelt?**
- **Verhalten** kann sein
 - Aktives Tun
 - Unterlassen: Pflichtwidriges Untätigbleiben (etwas salopper: nichts tun, obwohl man etwas tun müsste)
- **Unterscheidung** Tun – Unterlassen?



Unterscheidung Tun – Unterlassen

- Schweiz: **Subsidiaritätstheorie**

BGE 120 IV 265, 271:

„Es ist immer zuerst zu prüfen, ob ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist.“

→ Fall Hallenbad Uster: **Begehungsdelikt**



BGE 117 IV 130: Tun oder Unterlassen?

X. weist seinen gelernten Kranführer A. an, einen Bagger als Kran zu verwenden (was zulässig ist). A. hebt mit seinem Bagger eine mit Beton gefüllte Schubkarre, die er nicht in der Schwebe zu halten vermag. Die Schubkarre fällt auf einen Arbeiter und tötet diesen.

A. wusste, dass bei Regen – wie am Unfalltag – ein Trocknungsvorgang der nassen Bremsbänder notwendig ist. Das unterliess er allerdings, weshalb die dem Abbremsen des Abladevorgangs dienende Vorrichtung versagte.

Tun oder Unterlassen von Unternehmer X.?



Zwischenfazit I

- Subsidiaritätstheorie lässt fast immer ein Anknüpfen an einem Tun zu
 - N.B.: Geht manchmal vergessen, weil Fahrlässigkeitsdelikte immer ein Unterlassen der gebotenen Sorgfalt sind
- Bei einem Tun ist **keine Garantenstellung notwendig**, um als Täter in Frage zu kommen!



Relevante Strafnormen I

Art. 117 StGB: Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 125 StGB: Fahrlässige Körperverletzung

¹ Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt.



Prüfschema fahrlässiges Begehungsdelikt

- Menschliches Verhalten: ein **Tun**
- Tatbestandsmässiger **Erfolg**: Tötung oder Verletzung eines anderen Menschen (Art. 117/125 StGB)
- Natürlicher und adäquater **Kausalzusammenhang** zwischen Handlung und Erfolg
- **Sorgfaltspflichtverletzung**
 - Vorhersehbarkeit
 - Vermeidbarkeit bei pflichtgemässer Sorgfalt



p.m.: Zu den Sorgfaltspflichten

Massgebend zur Bestimmung der erforderlichen Sorgfalt:

- Primär: Normen, die der Unfallverhütung und der Sicherheit dienen (v.a. Verordnungen des BR)
- Sekundär: Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen (SIA-Normen usw.) oder allgemeine Rechtsgrundsätze (z.B. Gefahrensatz)



Die Unterlassungsdelikte

Echtes Unterlassungsdelikt

- Tatbestand beschreibt ein Untätigbleiben
- Keine Garantenstellung i.S.v. Art. 11 StGB vorausgesetzt

Unechtes Unterlassungsdelikt

- Im Gesetz als Begehungsdelikt formuliert
- Strafbarkeit wegen Unterlassen nur bei Garantenstellung



Prüfschema fahrl. Unterlassungsdelikt

- Menschliches Verhalten: **pflichtwidrige** Unterlassung
- Tatbestandsmässiger **Erfolg**: Tötung oder Verletzung eines anderen Menschen (Art. 117/125 StGB)
- **Hypothetischer Kausalzusammenhang** zwischen Unterlassung und Erfolg
- **Sorgfaltspflichtverletzung**
 - Vorhersehbarkeit
 - Vermeidbarkeit



Die Garantenstellung

Art. 11 Abs. 2 StGB: Begehen durch Unterlassen

Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.



Garantenpflicht aus Gesetz

- Art. 328 Abs. 2 OR (Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers)
- Art. 82 Abs. 1 UVG (Pflicht des Arbeitgebers zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten)
- Bauarbeitenverordnung
- Verordnung über die Unfallverhütung
- ...
- **Wichtig:** Wer ist **Adressat** der jeweiligen Bestimmung?
Bei BauAV und VUV nicht der bauleitende Architekt ggü. Personen, die nicht seine Arbeitnehmer sind und nicht in einem Subordinationsverhältnis zu ihm stehen.



Garantenpflicht aus Vertrag

- Insbes. SIA-Normen
- Wichtig: genaue Prüfung, wer vertraglich welche Verantwortungen übernommen hat
- Keine Verpflichtung von Nichtvertragspartei
 - Bsp: Art. 104 SIA-Norm 118: „Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten.“
 - Achtung: Die Ordnungen für Leistungen und Honorare verweisen auf Art. 104 SIA-Norm 118



Garantenpflicht aus Vertrag für X.?

X. schloss als bauleitender Architekt im Rahmen des Umbaus eines Hauses mit der W. AG einen Werkvertrag über Gipserarbeiten ab. Am 8.12.2006 liess er das Fassadengerüst entfernen, ohne die W. AG darüber zu informieren. Am 11.12.2006 erteilte er V. den Auftrag bzw. erinnerte ihn daran, dass die Verkleidung der Balkondecke im 1. Obergeschoss noch vorzunehmen sei. Obschon das Gerüst zu diesem Zeitpunkt bereits abgebaut war, veranlasste er keine Absturzsicherungsmassnahmen und vergewisserte sich nicht, dass jemand anderes solche treffen würde.

Y., Arbeitnehmer der W. AG, stürzte beim Montieren einer Deckenplatte vom ca. 65 cm hohen Bockgerüst über die 95 cm hohe Balkonbrüstung rund 5 Meter in die Tiefe.



Garantenpflicht aus Vertrag für X.?

BGer, 11.2.2010, 6B_1016/2009, E. 4.4:

Auch die Vorinstanz geht davon aus, dass der Vertrag über die Gipserarbeiten zwischen der Bauherrschaft und der W. AG zustande kam (...). Nicht nachvollziehbar ist, weshalb sie in der Folge X. als Vertragspartner bezeichnet und daraus ohne nähere Begründung vertragliche Pflichten des [X.] ableitet. Allerdings verweist auch der Architektenvertrag vom 6.6.2006 zwischen der Bauherrschaft und [X.] bezüglich der Sorgfaltspflichten des Architekten auf die allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebiets (Art. 1.3.1 SIA-Norm 102 [sic!; Version 2003]).

→ Ergebnis aber offengelassen, da ohnehin

Garantenstellung aus Ingerenz



Schweizerische Baurechtstagung 2017

19

Garantenpflicht aus Ingerenz

- Wer Gefahr für Rechtsgüter schafft oder auch nur vergrössert, muss dafür sorgen, dass sich diese Gefahr nicht verwirklicht
- Lehre: Erfasst sind nur Gefahren aus sorgfaltspflichtwidrigem Vorverhalten.
- a.M. BGer (z.B. 134 IV 255, 260 f.): Erfasst sind auch Gefahren aus erlaubten Handlungen, die unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vorgenommen wurden.



Schweizerische Baurechtstagung 2017

20

Ingerenz und Art. 229 StGB

X. war als Architekt und Bauleiter damit betraut, einen Wintergarten zu erstellen. Die Baumeisterarbeiten übertrug er der B. GmbH. Als auf dem ungesicherten Dach der Garage Stahlträger montiert wurden, stürzte der Lehrling A. in die Tiefe und verletzte sich schwer. Wenige Stunden vor dem Unfall hatte sich X. auf der Baustelle aufgehalten, ohne zu intervenieren. Er hatte die B. GmbH auch nicht ersucht, ein Baugerüst zu erstellen.

Garantenstellung von X. aus Ingerenz?



Relevante Strafnormen II

Art. 229 StGB: Verletzung der Regeln der Baukunde

¹ Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. [...]

² Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Ingerenz und Art. 229 StGB

BGer, 23.3.2012, 6B_566/2011, E. 2.3.3:

«Art. 229 StGB statuiert im Ergebnis eine **Garantenstellung** des Täters, indem er Personen, die im Rahmen der Leitung oder Ausführung Gefahren schaffen, anhält, für ihren Verantwortungsbereich die Sicherheitsregeln einzuhalten.

(...) Die Bestimmung von Art. 229 StGB beschränkt dabei aufgrund ihrer Konzeption als echtes Sonderdelikt die Strafbarkeit von vornherein auf Personen, bei denen eine Garantenstellung aus Ingerenz zu bejahen ist.»

→ i.E. Garantenstellung jedes am Bauwerk Beteiligten.



Schweizerische Baurechtstagung 2017

23

Ingerenz und Art. 229 StGB

- Position des BGer u.E. unhaltbar
- Garantenstellung kann sich nicht aus Art. 229 StGB ergeben
 - Das BGer überträgt sie aber nota bene auch auf Art. 117/125 StGB!
- Vielmehr müssen die üblichen Grundsätze gelten



Schweizerische Baurechtstagung 2017

24

Zwischenfazit II

- Subsidiaritätstheorie führt fast immer zu einem Begehungsdelikt
- Garantenstellung nur bei unechten Unterlassungsdelikten vorausgesetzt
- Bundesgericht konstruiert aus Art. 229 StGB eine Garantenstellung, die auch für Art. 117/125 StGB gelten soll
- **Strafrecht langt praktisch immer zu**



BGE 92 IV 86: Sachverhalt

X. war mit Kollegen Gast in einem Berghaus. Alkoholisiert (1.4 ‰) begab er sich um 0.15 Uhr auf die Toilette und weigerte sich, diese wieder zu verlassen. Am nächsten Morgen wurde er tot aufgefunden, er war an einer Kohlenmonoxyd-Vergiftung verstorben. Die nur 2.96 m³ Rauminhalt aufweisende Toilette besass weder Fenster noch sonstige Lüftung. Die wenige vorhandene Atemluft war durch eine Propangas-Beleuchtung verbraucht worden.

Es wurden zur Verantwortung gezogen der bauleitende Architekt P.W., weil er in der Toilette keine Lüftungsvorrichtung hatte anbringen lassen, und E.W., Installateur der Gasbeleuchtung, weil er diese ohne Lüftungseinrichtung in Betrieb gesetzt hatte.



BGE 106 IV 264: Sachverhalt

J. hatte als verantwortlicher Bauleiter der Firma B. AG für die Sicherung des Hangs oberhalb einer Eisenbahn-Trasse eine ungewöhnliche Konstruktionsmethode gewählt. Die ca. 28 t schweren Elemente aus armiertem Beton wurden zunächst in senkrechter Stellung auf kippbaren Eisenschemeln betoniert und nachher gegen den Hang gekippt. Gegen vorzeitiges Umkippen wurden Holzabstützungen angebracht und die Kippschemel durch Eisenbolzen blockiert.

Dennoch geriet ein eben fertiggestelltes Element vorzeitig ins Kippen, die Holzabstützungen und Eisenbolzen hielten nicht stand und der auf dem Element stehende Arbeiter G. wurde zwischen Element und Wand erdrückt.



BGE 114 IV 173: Sachverhalt

B. stellte anlässlich des Umbaus eines Geschäftshauses für die Vornahme von Spengler- und Dachdeckerarbeiten das Baugerüst auf, damit die Dachrinne ersetzt werden konnte. Da keine Arbeiten auf dem Dach selber auszuführen waren, wurde darauf verzichtet, einen Gerüstgang mit dicht geschlossenem Bretterbelag unterhalb der Dachtraufe zu errichten.

In der Folge stürzte S. vom obersten Gerüstgang ca. 12 m in die Tiefe und verschied auf der Unfallstelle. Es muss angenommen werden, dass er sich an die horizontale Geländerstange anlehnte und diese aus ihrer Fixation sprang, worauf S. das Gleichgewicht verlor und hinunterstürzte.



BGer, 6B_885/2013: Sachverhalt

X. war als Bauleiter mit der Sanierung eines Garagenflachdachs sowie des darüber liegenden Balkons beauftragt. Zu diesem Zweck wurde der Balkon vorübergehend demontiert und auf seiner Höhe ein Notdach angebracht. Dieses verhinderte, dass jemand in die Tiefe stürzen konnte, sollte er aus der Balkontüre treten. Am 25.10.2006 waren die Sanierungsarbeiten am Flachdach beendet und das Notdach wurde entfernt.

Am 26.10.2006 sollte der Balkon wieder montiert werden. An diesem Morgen betrat Y., die Putzfrau von Z., dessen Wohnung, öffnete Balkontüre und Läden, trat hinaus und stürzte ca. 2.85 Meter in die Tiefe. Dabei verletzte sie sich schwer.



BGer, 6B_801/2007: Sachverhalt

Der Bauarbeiter A. war damit beauftragt, Aussparungen für die sanitären Anlagen in eine frei stehende Zwischenwand zu fräsen und herauszuspitzen. Die Mauer stürzte ein und begrub A. unter sich. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu.

Für die Planung des Bauprojektes war X. verantwortlich, der sämtliche Baupläne zeichnete und die Funktion eines Bauleiters innehatte.



Zum Schluss: Vorgehen im Ernstfall

Bei schwerer Verletzung, Tod oder schwerwiegendem Bauunfall:

- Aufbieten der Rettungsdienste
- Information Polizei/Staatsanwaltschaft
- Verteidigung aufbieten
- In Absprache mit Verteidigung:
 - Sachverhalt festhalten (Achtung: u.U. Selbstbelastung)
 - Strategie festlegen (Kooperation / Aussageverweigerung)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Diskussion...

